

**Satzung zur Änderung der Satzung zur Aufhebung der Magisterprüfungsordnung (Satzung)
und der Magister-Studienordnungen (Satzungen)
der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Vom 22. Juli 2011**

NBl. MWV. Schl.-H. 2011 S. 73
Tag der Bekanntmachung: 31. August 2011

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 20. April 2011 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung zur Aufhebung der Magisterprüfungsordnung (Satzung) und der Magister-Studienordnungen (Satzungen) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 6. Dezember 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2007 S. 112), geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. 2010 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel 28 wird eingefügt:

„Artikel 28

Aufhebung der Studienordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Soziologie im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluss Magister oder Promotion

Die Studienordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Soziologie im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluss Magister oder Promotion vom 20. Juli 1993 (NBl. MBWFK/MFBWS Schl.-H. 1993 S. 426) wird aufgehoben.“

2. Die bisherigen Artikel 28 bis 30 werden zu den Artikeln 29 bis 31.
3. Der neue Artikel 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Punkt 29 wird eingefügt:

„29. Studierende, die an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Magister-Studiengang Soziologie eingeschrieben sind, können die Magisterprüfung nach In-Kraft-Treten dieser Satzung im Hauptfach bis zum 31.03.2012 und im Nebenfach bis zum 30.09.2012 nach der in Artikel 1 genannten Prüfungsordnung in Verbindung mit der in Artikel 28 genannten Studienordnung ablegen.“
 - b) Die bisherigen Punkte 29 und 30 werden zu den Punkten 30 und 31.
 - c) In dem neuen Punkt 30 wird die Angabe „Artikel 28“ durch die Angabe „Artikel 29“ ersetzt.
 - d) In dem neuen Punkt 31 wird die Angabe „Artikel 29“ durch die Angabe „Artikel 30“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 21. Juli 2011 erteilt.

Kiel, den 22. Juli 2011

Prof. Dr. M. Hundt
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel